

0.6.1 Zur planlichen Festsetzung Ziffern 2.1.1

- Dachform: Satteldach 23 -35°
- Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot
- Dachgaupen: Zulässig bis 1,5 m² Ansichtsfläche als stehende Gaupen, max. 2 Stück je Dachfläche ab 32 ° Dachneigung
- Kniestock: zulässig max. 1,00 m, gemessen ab OK Rohdecke - UK Sparren, gemessen an der Außenwand, wenn die festgesetzten Wandhöhen dadurch nicht überschritten werden.
- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
- Ortgang: Dachüberstand bis max. 0,80 m erlaubt, bei Balkon max. 1,50 m
- Traufe: Dachüberstand bis max. 0,80 m erlaubt, bei Balkon max. 1,50 m
- Zwerch- oder Standgiebel: zulässig, sie sind jedoch dem Hauptgebäude deutlich unterzuordnen
- Wandhöhe: Die Wandhöhe darf talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden 6,50 m, hangseitig

0.5.3 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Wandhöhe im Mittel nicht über 3,00 m, Länge der Garagen einschließlich zugehöriger Nebengebäude zusammen max. 8,00 m

13.1.2 Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.

2.1.17



max. 2 Vollgeschosse in der Bauweise: a) Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß
oder b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)

Die Wandhöhe darf talseitig, gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche
6,50 m, hangseitig 4,50 m nicht übersteigen.

Bei WA und MI GRZ 0,4 GFZ 0,8

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen werden neu hinzugefügt:

2.1.70 je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)